

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	36 (1963)
Heft:	10
Artikel:	Von Monat zu Monat : unsere militärische Ausbildung
Autor:	Kurz, H.R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517598

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Unsere militärische Ausbildung

I.

Nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) ist die Wehrpflicht zu erfüllen durch persönliche Dienstleistung (Militärdienst) in einer der drei Heeresklassen Auszug, Landwehr und Landsturm sowie im Hilfsdienst (MO Art. 1 Abs. 2). Die persönliche Dienstleistung umfasst (MO Art. 8):

- a) die Leistung von *Instruktionsdienst* (Ausbildungsdienst im Frieden);
- b) die Leistung von *Aktivdienst*, nämlich (MO Art. 196):
 - Dienst im Zustand der *bewaffneten Neutralität*,
 - *Kriegsdienst*,
 - *Ordnungsdienst*.

Die Dienstleistungen in den verschiedenen Formen des *aktiven Dienstes* sind einer gesetzlichen Umschreibung nicht zugänglich, da sich die zu treffenden Massnahmen nach den Bedürfnissen der jeweiligen Lage richten, die nicht zum voraus bekannt sind. Das Gesetz muss sich hier darauf beschränken, die allgemeinen Grundsätze festzulegen.

Dagegen werden die Dienstleistungen, die der Wehrmann im *Instruktionsdienst* zu erbringen hat, in der Militärgesetzgebung abschliessend und in allen Einzelheiten geregelt. Für den Ausbildungsdienst im Frieden folgt unsere gesetzliche Ordnung dem Grundsatz, dass in Friedenszeiten jede militärische Dienstleistung als *Ausbildungsdienst* zu gelten hat, dass also jede normale Dienstleistung im Frieden unter den gesetzlichen Begriff des «*Instruktionsdienstes*» falle. Dienstleistungen, die andern Zielsetzungen folgen, wie Ehrendienste, Bewachungsdienste aller Art, Erfüllung von Schutzaufgaben, Einsatz zur Katastrophenhilfe, militärische Betreuung von Flüchtlingen, Vorbereitung von besondern Massnahmen der Landesverteidigung usw. müssen grundsätzlich als Aktivdienst behandelt werden, wenn es nicht möglich ist — was vielfach der Fall ist — diese Zusatzaufgaben derart mit der Ausbildungsaufgabe zu verbinden, dass sie gleichzeitig mit der Instruktionsaufgabe erfüllt werden können.

Da jede Leistung von Militärdienst einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen bedeutet, bedarf es hiefür einer abschliessenden gesetzlichen Regelung. Nach dem Grundsatz der gesetzmässigen Verwaltung ist es Sache von Gesetz und Verordnung, die Dauer der Dienstleistungen im Instruktionsdienst nach Tagen genau festzulegen. Damit wird Gewähr dafür geboten, dass unter den gleichartigen Verhältnissen der Friedenszeit jeder Mann unter demselben Recht steht und dass Ungleichheiten in der Behandlung vermieden werden. Dabei hat die MO nicht nur die eigentlichen «Grunddienste», das heisst die Rekrutenschulen, Wiederholungs- und Ergänzungskurse sowie die Landsturmkurse in ihrer Dauer nach Tagen genau festgelegt, sondern sie hat auch die wesentlichen Kaderschulen zeitlich fest umrissen. Für die Ausbildung zum Offizier und für die Weiterausbildung der Offiziere enthält ein besonderer Bundesbeschluss (vom 2. Oktober 1962) die Einzelheiten. Somit sind die wesentlichen Dienstleistungen unserer Armee im Gesetz verankert und unterstehen deshalb dem fakultativen Referendum. Diese schweizerische Regelung, wonach der Soldat als Stimmünger an der Urne über die Dienstleistungen abstimmen kann, die er in der Armee zu erbringen hat, ist in ihrer Art einmalig in der ganzen Welt.

II.

Anlässlich der Armeereform des Jahres 1961 sind die Instruktionsdienstzeiten unserer Armee *nicht grundsätzlich verändert worden*, wenn sich auch einige Anpassungen in der Dauer, insbesondere von Kursen für die Offiziersausbildung, als notwendig erwiesen haben. Man ging dabei von der zweifellos richtigen Überlegung aus, dass wir mit unseren heutigen Dienstzeiten eine Grenze erreicht haben, die nicht mehr entscheidend verschoben werden könnte, ohne das Prinzip der Miliz, auf dem unsere Armee beruht, in Frage zu stellen. Dabei wurde allerdings nicht übersehen, dass die überaus rasch voranschreitende militärische Technik stets wachsende Ausbildungsbedürfnisse stellt, und dass es für die Armee je länger je schwieriger wird, in unsren sehr kurzen Ausbildungszeiten den immer grösser werdenden Ansprüchen an die Ausbildung zu genügen. Dennoch kann die Lösung dieses schwierigen Problems nicht über die Ausbildungszeiten gesucht werden, sondern muss auf eine andere Weise angestrebt werden.

Bevor auf diese Frage eingetreten werden soll, dürfte ein Überblick über die *geschichtliche Entwicklung der Dienstzeiten unserer Armee seit 1874* von Interesse sein. Für die Infanterie (Mannschaft) sind die Ausbildungszeiten im Frieden in den letzten 90 Jahren von 109 auf 331 Tage angestiegen.

Die Tabelle auf Seite 449 zeigt, dass sich seit dem Jahre 1874, d. h. seit der Vereinheitlichung der militärischen Ausbildung beim Bund, die vom einzelnen Infanteristen zu leistenden Instruktionsdiensttage schrittweise ziemlich genau verdreifacht haben. Dabei ist allerdings festzustellen, dass der weitaus grössste Sprung bereits zu Beginn des Zweiten Weltkriegs gemacht war, und dass die seitherigen Verlängerungen der Instruktionsdienstleistungen nur noch relativ geringen Umfang hatten; sie sind bezeichnenderweise vor allem bei den ältern Jahrgängen eingetreten. Die ausserordentliche Steigerung der Militäraufwendungen, die wir seit dem Ende des zweiten Weltkriegs erlebt haben, sind daher nur zum kleinen Teil die Konsequenz des Ausbaus der militärischen Ausbildung, sondern entfallen zum weitaus grösssten Teil auf den technischen Ausbau der Armee. Die

Kosten der Ausbildung haben längst nicht im selben Verhältnis zugenommen, wie der technische Aufwand angewachsen ist. Diese Tatsache ist aus folgenden Zahlen für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Ausbildungskosten und den Gesamtkosten der Armee (ohne Berücksichtigung der Rüstungsprogramme) ersichtlich:

Der Anteil der *Ausbildungskosten* von den Gesamtkosten betrug:

im Jahre 1932: 44 % im Jahre 1962: 30 %

Der Anteil für *Materialbeschaffung, -unterhalt und -betrieb* von den Gesamtkosten betrug:

im Jahre 1932: 32 % im Jahre 1962: 53 %

Diese Verhältniszahlen, in denen die Rüstungsprogramme nicht berücksichtigt sind, zeigen, wie stark sich in den letzten rund 30 Jahren das Schwergewicht der Militärausgaben von der Ausbildung auf die materielle Rüstung verlagert hat. In diesen Ziffern wird die Problematik deutlich, in der unsere militärische Ausbildung heute steht. Während der technische Ausbau der Armee fortschreitet und immer höhere Ansprüche an die militärische Ausbildung stellt, sind einer Intensivierung der Ausbildungarbeit relativ enge Grenzen gesetzt, die ihren Grund nicht nur in der abschliessenden Fixierung der Instruktionsdienstzeiten im Gesetz haben, sondern vor allem militärpolitisch bedingt sind.

Die Entwicklung der Dienstzeiten unserer Armee seit 1874

Jahr	Rekrutenschule	Wiederholungsdienste im Trp. Verband			Gesamt-dienstleistung
		WK im Auszug	EK in der Landwehr	Landsturm-kurse	
1874	45	jedes 2. Jahr 16 4 × 16 = 64	—	—	109
1907	67	7 × 13 = 91	13	—	171
1935	90	7 × 13 = 91	13	—	194
1938	90	7 × 20 = 140	20	—	250
1939	118	7 × 20 = 140	20	—	278
1949	118	8 × 20 = 160	24	—	302
1952	118	8 × 20 = 160	40	—	318
1962	118	8 × 20 = 160	40	13 (ab 1. 1. 64)	331

III.

Die angeführten schweizerischen Ausbildungszeiten sind besonders eindrücklich, wenn sie mit den Regelungen verglichen werden, die das Ausland hiefür kennt. Es soll, um diesen Vergleich anstellen zu können, im folgenden ein Blick auf die Verhältnisse in *ausländischen Armeen* geworfen werden. Dabei ist der grundlegende Unterschied zu beachten, der zwischen nahezu allen ausländischen Wehrsystemen und der schweizerischen Miliz besteht, wonach die vom Schweizer Soldaten erbrachten Dienstleistungen nicht in einer einzigen, lang dauernden Dienstzeit geleistet werden, sondern sich über eine Folge von vielen Jahren erstrecken.

Die Vergleichsübersicht bietet folgendes Bild:

<i>Staat:</i>	<i>Dienstzeiten</i>		
– Rotchina	Heer	36	Monate
	Luftwaffe	48	»
– Israel	Männer	30	»
	Frauen	24	»
– Sowjetrussland	Heer	24	»
	Luftwaffe	36	»
	Marine	48	»
– Polen und Albanien	Heer und Luftwaffe	24	»
	Marine	36	»
– Rumänien, Bulgarien, DDR	Heer	24	»
	Luftwaffe und Marine	36	»
– Ungarn		24 — 36	»
– Tschechoslowakei, Jugoslawien		24	»
– Türkei	Heer und Luftwaffe	24	»
	Marine	36	»
– USA (alle Wehrmachtsteile), Griechenland, Spanien		24	»
– Portugal		18 — 24	»
– Niederlande	Heer	18 — 21	»
	Marine	21	»
	Luftwaffe	21 — 24	»
– Frankreich		18	»
– Italien	Heer und Luftwaffe	15	»
	Marine	24	»
– Norwegen		16 — 18	»

– Dänemark	Heer und Luftwaffe	16	Monate
	Marine	15	»
– Belgien		12	»
– Westdeutschland		12	»
	+ 9 Monate Wehrübungen		
– Schweden (Grundausbildung)		10	»
– Oesterreich (ordentlicher Präsenzdienst)		9	»
– Grossbritannien (langdienende Freiwillige und Berufssoldaten)		keine Wehrpflicht	
– Schweiz (Grundausbildung <i>und</i> Wiederholungsdienste)		ca. 11 Monate	

Diese Nebeneinanderstellung zeigt, dass die Schweiz die *kürzesten Ausbildungszeiten sozusagen aller Armeen* hat, wobei sich diese Dienste zur Hauptsache auf rund 20 Jahre militärischer Tätigkeit verteilen. Dieses System hat die grossen Vorzüge, dass der einzelne Soldat nie sehr nachhaltig aus seiner zivilen Tätigkeit herausgerissen wird, dass er während seines ganzen «militärischen Lebens» eng mit der Armee verbunden bleibt und dass er mit Neuerungen (neuen Waffen und Geräten, Änderungen im gefechtstechnischen Verhalten usw.) laufend immer wieder vertraut gemacht werden kann. Anderseits ist es namentlich in der sehr kurz bemessenen Zeit für die Grundausbildung natürlich sehr schwierig, jene Gründlichkeit der soldatischen Schulung zu erreichen, die in einer ein- und mehrjährigen Ausbildungszeit möglich ist. — Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die schweizerischen Dienstzeiten sofort eine sehr wesentliche Verlängerung erfahren, sobald der junge Soldat zum Unteroffizier oder Offizier ausgebildet wird; so ist die Grundausbildung eines Korporals erst mit 9 Monaten und diejenige eines Leutnants erst mit 15 Monaten abgeschlossen; auch in den späteren Jahren haben namentlich die Offiziere wesentlich längere Dienstleistungen zu erbringen als die Mannschaften.

IV.

Da trotz der zunehmenden Erschwerungen heute an eine ins Gewicht fallende Verlängerung der gesetzlich fixierten Ausbildungsdienste nicht gedacht werden kann, lässt sich die gebotene Intensivierung unserer militärischen Ausbildung wie gesagt nicht auf dem Weg über die eigentliche Ausbildungszeit, sondern einzig über eine *Hebung der Ausbildungsqualität* und einer vermehrten *Konzentration auf das Notwendige* finden. Unter dem Zwang der Verhältnisse hat unsere Armee hierin Wege gefunden, die durchaus originelle und eigenständige *Lösungen* darstellen:

1. Ein erster Grundsatz unserer militärischen Ausbildung besteht darin, dass wir uns *beschränken auf das unbedingt Notwendige*. Diese Verpflichtung zur *Konzentration auf das Entscheidende* ist unserer Armee überall gestellt; wir müssen an allen Ecken und Enden auf das nur Wünschbare verzichten und uns bescheiden auf das Unentbehrliche. Dies gilt in besonderer Weise für die Ausbildung. Nichts wäre gefährlicher für unsere militärische Bereitschaft, als unsere Bemühungen zu zersplittern auf tausend Dinge, die wir am Schluss alle ein wenig kennen, keines aber richtig beherrschen würden. Wir müssen uns konzentrieren auf weniges; was wir aber tun, müssen wir recht tun.

Diese Forderung führt zu einer deutlichen *Spezialisierung* unserer Ausbildung, um die wir nicht herumkommen, wenn wir sie auch nicht zu weit treiben dürfen und Einseitigkeiten der Ausbildung oder gar Lücken im Ausbildungsgang unbedingt vermeiden müssen. Aber wir müssen uns damit abfinden, dass wir in unseren Verhältnissen den Idealtyp des an allen Waffen und Geräten durchgeschulten Allround-Kämpfers nicht erreichen können.

2. Zum zweiten *nützen* wir die uns zur Verfügung stehende *Zeit voll aus*. Wir müssen nicht nur die modernen Methoden zur rationellen Gestaltung der Ausbildungsarbeit anwenden und jede Ausbildungstätigkeit immer wieder genau *vorbereiten*, sondern wir müssen auch hohe Ansprüche an die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen stellen. Die *Konzentration unseres Ausbildungsstoffs* und die volle Beanspruchung von Tages- und Nachtzeit führt dazu, dass unsere Ausbildungsdienste in der Regel sehr streng sind. Aber unsere Soldaten, die von Haus aus mit dem Begriff der Qualitätsarbeit vertraut sind, halten sich erfahrungsgemäss nicht darüber auf, wenn eine sinnvolle Arbeit sogar sehr anstrengend ist; dagegen sind sie mit Recht sofort ungehalten, wenn die Zeit, die sie als «ihre Zeit» empfinden, einmal unnütz vertan werden sollte.

3. Eine ausgesprochene Spezialität unserer Armee ist die sehr weit reichende Ergänzung der Ausbildungsarbeit, die wir während der eigentlichen Ausbildungsdienste leisten, durch eine intensive *militärische Tätigkeit vor und ausser Dienst*. Unsere *vordienstliche Ausbildung* kennt als sogenannter «Vorunterricht» die körperliche und militärtechnische Vorbereitung des jungen Soldaten auf den Militärdienst. Bei der *ausserdienstlichen Tätigkeit* ist einzig die ausserdienstliche Schiesspflicht obligatorisch, während die übrige Tätigkeit ausser Dienst freiwillig ist. Bei dieser handelt es sich um folgende Ausbildungsgruppen, die meist von der grossen Zahl unserer militärischen Vereine und Verbände betreut werden:

- die ausserdienstliche militärische Ausbildung,
- die ausserdienstliche Kaderausbildung,
- der Wehrsport und die ausserdienstliche Gebirgsausbildung.

Diese Tätigkeit, vor und ausser Dienst, die in den letzten Jahren einen erfreulichen Aufschwung erlebt hat, bedeutet heute mehr als je eine lebensnotwendige Ergänzung der kurzen Ausbildungszeiten unserer Miliz.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die sehr *umfangreiche Arbeit der militärischen Kommandanten aller Stufen* hinzuweisen. Diese unentgeltlich, grösstenteils in der Freizeit geleistete Arbeit unserer Offiziere, sei es zur Vorbereitung der Ausbildung oder für die laufende Nachführung aller administrativen Aufgaben ihrer Truppe, ist eine unerlässliche Voraussetzung für eine zweckentsprechende und rationelle Ausbildungsarbeit in der Miliz.

4. Schliesslich bietet gerade das Milizsystem wertvolle Möglichkeiten einer Entlastung und Ergänzung der Ausbildung in der Armee durch die Beziehung des grossen Kapitals an zivilem Wissen und Können des ganzen Volkes; dieses kann in keinem Wehrsystem so vollständig ausgeschöpft werden wie in der Miliz. Wir sind in den letzten Jahrzehnten dazu übergegangen, unser *Rekrutierungssystem wesentlich zu verfeinern*, um damit die personellen Bedürfnisse der Armee möglichst volumnfähiglich erfüllen zu können und

den einzelnen Teilen des Heeres jenen Nachwuchs zuzuweisen, der für sie die günstigsten Voraussetzungen mitbringt. Persönliche Wünsche des Einzelnen müssen zurückgestellt werden, solange sie in Konkurrenz stehen mit den Bedürfnissen der Armee. Die Armee muss verlangen, dass der rechte Mann auf den rechten Platz gestellt wird; jeder Mann muss in der Armee dort eingeteilt werden, wo er auf Grund seiner beruflichen, geistigen und körperlichen Eignung am ersten hingehört — wo er also der *Armee am meisten nützt*. Zahlreiche militärische Aufgaben einer modernen Armee können in einer 17wöchigen Rekrutenschule nicht von Grund auf gelernt, sondern höchstens noch auf den militärischen Bedarf ausgerichtet werden. Die Armee benötigt heute überall den Fachmann und ist deshalb gezwungen, die technischen Spezialisten der zivilen Wirtschaft auch im Heer in ihrem beruflichen Bereich einzusetzen. Dieses Ziel wird mittels einer möglichst sorgfältigen Rekrutierung angestrebt.

5. Bei aller Rationalisierung des äussern Ausbildungsbetriebs dürfen wir das eine nicht vergessen: dass auch im modernen Krieg der Maschinen, Automaten und Vernichtungswaffen der *Mensch* im Mittelpunkt des Geschehens steht. Der Mensch ist auch heute noch der Träger des Kampfgeschehens; sein Mut, seine Widerstandskraft und seine Kampfmoral entscheiden über den Ausgang der Schlacht. Darum müssen wir alles tun, um nicht nur das handwerkliche Können des Soldaten zu fördern, sondern auch die *geistigen Kräfte zu stärken*, die ihn befähigen, die Schrecken des modernen Materialkrieges zu überstehen. Dieser Aufgabe dienen eine Reihe von Massnahmen, die in der jüngsten Zeit entweder neu angeordnet oder gegenüber früher intensiviert worden sind. Unter ihnen kommt heute der *staatsbürgerlichen Aufklärung* des Soldaten besondere Bedeutung zu, deren Anordnung von der Erkenntnis ausgeht, dass nur jener Soldat mit vollem Einsatz kämpft, der seine Heimat kennt und weiss, was er mit ihr zu verteidigen hat.

Kurz

Geleitwort zum Korps-Defilee 1963

Das Schweizervolk ist mit seiner Armee ganz besonders verbunden, weil die allgemeine Wehrpflicht jeden Schweizer erfasst. Volk und Armee sind eine Einheit. Unser Volk hat deshalb ein Anrecht darauf, seine Armee zu kennen, und es hat auch einen Anspruch, zu sehen, was mit den grossen Wehraufwendungen geschieht.

Das Defilee vom 17. Oktober 1963 in Dübendorf will den Beweis dafür erbringen, dass sich unsere Armee in Geist, Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung den steigenden Ansprüchen des Kriegsgenügens ständig anpasst und dass sie bestrebt ist, der Landesverteidigung das Beste zu geben, das für unsere Verhältnisse möglich ist.

Der Vorbeimarsch dieser Truppenverbände, die mehrere zehntausend Soldaten und FHD umfassen, zeigt die Vielgestaltigkeit einer modernen Milizarmee. Im Defilee kommt gleichzeitig der Stolz der Truppe zum Ausdruck, der Armee eines Volkes anzugehören, das vom Willen zu Freiheit und Unabhängigkeit erfüllt ist. Der Vorbeimarsch ist eine kraftvolle Demonstration des unerschütterlichen Wehrwillens und der entschlossenen Wehrbereitschaft von Truppe und Volk.

*Der Kommandant des Feldarmeekorps 2
Uhlmann, Oberstkorpskommandant*